

U n t e r r i c h t u n g

durch die Präsidentin des Landtags

**zu den Unterrichtungen durch die Präsidentin des Landtags
- Drucksachen 7/3596/3598 -**

Unterrichtung nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und dem Beschluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459

hier: Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-)

sowie

3. Änderungsverordnung zur Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (Thür-SARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)

Die Landesregierung hat mit Schreiben der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und des Ministers für Bildung, Jugend und Sport vom 1. Juli 2021 zur Nichtberücksichtigung der Stellungnahmen der Fraktionen aus den Unterrichtungen des Landtags (vergleiche Drucksachen 7/3596/3598) Stellung genommen:

"In der 45. Sitzung des Ältestenrates am 25. Juni 2021 wurden die Stellungnahmen der Fraktionen des Thüringer Landtags zur Anpassung des Landesrechts zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur 3. Änderungsverordnung zur Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb sowie das Ergebnis der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung - federführend - sowie des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport vom 23. Juni 2021 beraten. In der Unterrichtung in

den Drucksachen 7/3596 und 7/3598 wurden die Stellungnahmen der Fraktionen zum Entwurf der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) und der 3. Änderungsverordnung zur Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) übermittelt. Im Falle der Nichtberücksichtigung der Stellungnahmen wurde um eine schriftliche Stellungnahme der Landesregierung zu diesen Stellungnahmen gebeten.

Hierzu wird namens der Landesregierung wie folgt Stellung genommen:

Stellungnahme der Fraktion DIE LINKE K-7/424

Die Anregungen und Hinweise werden erwogen. Die Infektionsschutzkonzepte an den Internaten sind verbindlich und berücksichtigen die Gegebenheiten vor Ort. Zu den Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen wird auch auf nachfolgende Ausführungen (SPD sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) verwiesen. Alle Schulen und Kindertageseinrichtungen werden weiterhin vorbeugenden Infektionsschutz umsetzen. Auf auftretendes Infektionsgeschehen wird in bewährter Weise klassen-, schul- oder einrichtungsbezogen reagiert. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport arbeitet hierzu eng mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zusammen. Das bewährte schulbezogene Monitoring des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zum Infektionsgeschehen wird fortgesetzt.

Stellungnahme der Fraktion der SPD K-7/421 sowie

Stellungnahme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN K-7/422

Zu den Testungen des Personals an Kindertageseinrichtungen (§ 12a Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) wird es für falsch erachtet, dass entgegen der bislang geltenden grundsätzlichen Pflicht das Ministerium zukünftig anordnen kann, dass die Träger allen Beschäftigten und den Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr zwei geeignete Selbsttests pro Woche ermöglichen sollen. Es sollte statt einem Anordnungsvorbehalt des Ministeriums eine transparente, an Inzidenzstufen orientierte Vorgehensweise gewählt werden, die in die entsprechenden Phasen Grün, Gelb und Rot integriert werden sollte.

Dem soll aus den folgenden Gründen nicht gefolgt werden: niedrigen Infektionszahlen wird mit Lockerungen begegnet.

Es besteht die Möglichkeit strengere Infektionsschutzmaßnahmen bei steigenden Inzidenzen anzuordnen. Es handelt sich um eine flexible Handlungsoption um entsprechend auf das Infektionsgeschehen reagieren zu können.

Die weiteren Hygienemaßnahmen, insbesondere die Hygienepläne an den Kindertageseinrichtungen werden umgesetzt.

Zur Testpflicht beziehungsweise Betretungsverbot an Schulen (§ 28b Abs. 1 ThürSARSCoV-2-KiJuSSp-VO) erfolgt die Forderung wie oben, das heißt kein Anordnungsvorbehalt soll vorgesehen werden, sondern weiterhin ein Betretungsverbot gelten.

Dem soll aus den folgenden Gründen nicht gefolgt werden: niedrigen Infektionszahlen wird mit Lockerungen begegnet.

Das Betretungsverbot an Schulen bei Nichtteilnahme am konkreten Testangebot wird zudem aufgehoben, um allen Kindern den Präsenztunterricht zu ermöglichen und jeden Schüler wieder im persönlichen Kontakt mit der Lehrkraft in der Schule zu erreichen, auch wenn dieser oder

die Erziehungsberechtigten Testungen ablehnen. Dadurch sollen Kinder nicht länger vom Schulbesuch ausgeschlossen werden und lediglich auf das häusliche Lernen angewiesen sein. Alle Kinder brauchen soziale Kontakte mit anderen, insbesondere in der schulischen Situation. Lehrkräfte werden von den Aufgaben im häuslichen Lernen entlastet und können sich vollständig dem Präsenzunterricht zuwenden. Die mit einer Testpflicht verbundene Folge von Betretungsverboten, läuft dem mit Blick auf die soziale und schulische Entwicklung in den Vordergrund zu stellenden Ziel des Präsenzunterrichts für alle Schülerinnen und Schüler zuwider, auch angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens. Für den Fall steigender Infektionszahlen stellt der Verordnungsentwurf die Möglichkeit zur Verfügung, eine Testpflicht anzuordnen. Das Angebot für zwei wöchentliche Testungen an den Schulen wird aufrechterhalten und ausdrücklich empfohlen, dieses in Anspruch zu nehmen. Die weiteren Hygienemaßnahmen, insbesondere die Hygienepläne an den Schulen werden umgesetzt.

**Stellungnahme der Fraktion der FDP K-7/425 NF sowie
Stellungnahme der Fraktion der CDU K-7/428**

Testpflicht an Hochschulen (FDP, CDU)

Die Regelung des § 22 VO-E (Testpflicht an Hochschulen) wurde nicht beibehalten, die Testpflicht an Hochschulen entfällt in der neuen Verordnung.

Testpflicht bei Tanz- und Ballettschulen (CDU)

Die Aufnahme einer Testpflicht in Tanz- und Ballettschulen sowie ähnlichen Einrichtungen in § 13 Nr. 2 VO-E war ein redaktioneller Fehler und wurde gestrichen. In der neuen Verordnung erfolgen keine Verschärfungen im Vergleich zu den Regelungen, die im Juni galten.

Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen bei Sitzungen kommunaler Gremien (CDU)

Die Verpflichtung zum Verwenden einer qualifizierten Gesichtsmaske wurde auch in der Videoschalte mit den Gebietskörperschaften besprochen. In Folge dessen wurde die Regelung dahin gehend geändert, dass die qualifizierte Gesichtsmaske am Sitzplatz abgelegt werden kann.

Es wird für das neue Schuljahr die Aufrechterhaltung eines kontinuierlichen und flächendeckenden verpflichtenden Testangebots für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen gefordert, insbesondere, dass die verpflichtenden Tests auch während des Augusts nicht ausgesetzt werden, da Kindertageseinrichtungen geöffnet bleiben. (CDU)

Dem soll aus den folgenden Gründen nicht gefolgt werden: auf die Ausführungen oben zu den Stellungnahmen der Fraktionen SPD sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird verwiesen.

Stellungnahme der Fraktion der AfD K-7/427

Es wird gefordert weitere Schritte in Richtung einer Normalität zu gehen. Die Regelungen blieben insoweit jedoch nach Ansicht der AfD hinter den Möglichkeiten zurück.

Dem soll nicht gefolgt werden:

Die in den beiden oben genannten Verordnungsentwürfen vorgesehenen Maßnahmen für die Bereiche Bildung, Jugend und Sport sind vor dem Hintergrund des Infektionsschutzes und der positiven Entwicklung der pandemischen Lage erforderlich und angemessen. Erhebliche Lockerungen der Einschränkungsmaßnahmen sind erfolgt.

Es wird gebeten, die Stellungnahme den Mitgliedern des Ältestenrats, des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung sowie des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport zur Verfügung zu stellen."

Birgit Keller
Präsidentin des Landtags